## Rechtsverordnung des Marktes Kreuzwertheim

 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags anläßlich des Heimat- und Quätschichfestes

Der Markt Kreuzwertheim erlässt auf Grund von Art. 42 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.1996 (GVBI. S. 222) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz vom 28.11.1956 (BGBI. I S. 875) in der derzeit gültigen Fassung vom 30.07.1996 (BGBI. I S. 1186), § 4 Ziff. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten und Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik vom 02.08.1994 (GVBI. S. 781), folgende:

## RECHTSVERORDNUNG

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen alle Verkaufsstellen im Sinne des § 1 des Ladenschlussgesetzes an dem nachstehend aufgeführten Sonntag geöffnet werden:

Am letzten Sonntag im August oder am ersten Sonntag im September aus Anlaß des Quätschichfestes Kreuzwertheim

§ 2

Die Verkaufsstellen dürfen an dem genannten Sonntag von **13.00 Uhr bis 18.00 Uhr** geöffnet sein. (§ 14 Abs. 2 Ladenschlussgesetz). Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 Ladenschlussgesetz müssen dafür an den jeweils vorausgehenden Sonnabenden die Verkaufsstellen ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 3

Vorsätzliche und fahrlässige Verstöße gegen § 2 dieser Rechtsverordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 2 a des Ladenschlussgesetzes und können gemäß § 24 Abs. 2 Ladenschlussgesetz mit Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Markt geahndet werden.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kreuzwertheim, 25. Aug. 1997 MARKT KREUZWERTHEIM

Fuhrmann Erster Bürgermeister

Aktenzeichen